

17/MT-BR/2012

MITTEILUNG

**des EU-Ausschusses des Bundesrates
vom 30. Oktober 2012
an die Europäische Kommission, das Europäische Parlament und den Rat
gemäß Art. 23f Abs. 4 B-VG**

KOM(2011) 897 endg.**Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Konzessionsvergabe**

Der EU-Ausschuss des Bundesrates hat am 1. Februar 2012 einstimmig eine begründete Stellungnahme im Sinne des Art. 6 des Protokolls Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit betreffend den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Konzessionsvergabe verabschiedet. Darin wurde betont, dass der Vorschlag insbesondere das Recht auf kommunale Selbstverwaltung unterlaufe, zu deren Achtung sich die Europäische Union in den Verträgen bekannt hat. Außerdem entstünde durch den Vorschlag ein Liberalisierungsdruck in Bereichen der Daseinsvorsorge, die nicht mit anderen Wirtschaftsbereichen vergleichbar sind.

Die Europäische Kommission hat in ihrem Antwortschreiben zu dieser begründeten Stellungnahme vom 4. September 2012 ausgeführt, dass die mit dem Vorschlag verfolgten Ziele (Schaffung von Rechtssicherheit, Verhinderung von Marktabschottung, Vereinheitlichung der Vorschriften) auf andere Weise nicht hergestellt werden könnten.

Der EU-Ausschuss des Bundesrates hat die gegenständliche Vorlage am 18. September 2012 sowie am heutigen Tag erneut in Verhandlung genommen und kommt zu folgendem Ergebnis:

Die in der begründeten Stellungnahme geäußerten Bedenken gegenüber dem vorliegenden Vorschlag bleiben vollständig aufrecht. Der von der Präsidentschaft am 12. Juli 2012 vorgelegte Kompromissvorschlag enthält zwar geringfügige Verbesserungen, vermag jedoch nicht die grundlegenden Probleme des Vorschlags zu beheben. Der EU-Ausschuss des Bundesrates ist weiterhin davon überzeugt, dass eine Annahme des gegenständlichen Rechtsaktes einen Eingriff in das primärrechtlich gewährleistete Recht auf kommunale Selbstverwaltung darstellt und weit über das hinausgeht, was notwendig wäre, um die Ziele des Vorschlags zu erreichen.

Der EU-Ausschuss des Bundesrates erkennt auf Grund der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes nach wie vor keinen Bedarf an einem neuen Sekundärrechtsakt im Bereich der Konzessionsvergabe und bezweifelt, dass der gegenständliche Vorschlag auf Grund seiner Komplexität überhaupt zur Schaffung von Rechtssicherheit beitragen könnte.

Die Europäische Kommission konnte weder in ihrem Vorschlag noch in ihrem Antwortschreiben an den Bundesrat belegen, dass ohne diesen Vorschlag – wie dort behauptet – „schwerwiegende Verzerrungen des Binnenmarktes“ sowie „ein Mangel an Rechtssicherheit und eine Abschottung der Märkte“ eintreten würden. Das Antwortschreiben der Europäischen Kommission ist in diesem Sinne unzureichend.

Die Verträge sehen eine Verantwortung der Mitgliedstaaten vor, im Rahmen ihrer Befugnisse für das Funktionieren der Dienste von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse Sorge zu tragen (Art. 14 AEUV). Diese Verantwortung würde durch den vorliegenden Vorschlag in unzulässiger Weise ausgehöhlt. Der EU-Ausschuss des Bundesrates fordert die Europäische Kommission daher auf, ihren Vorschlag zurückzuziehen, um eine umfassende Überprüfung der tatsächlichen Notwendigkeit des Vorschlags sowie dessen Vereinbarkeit mit dem Subsidiaritätsprinzip und dem Recht auf kommunale Selbstverwaltung zu ermöglichen.